



Verkehr und Infrastruktur (vif)

652.103

Faktenblatt Höchstgeschwindigkeiten**Ausgangslage**

Im Sinne einer einheitlichen Festlegung der Höchstgeschwindigkeiten wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten.

Rechtliche Grundlagen

Art. 5 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes SVG hält fest, dass Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr durch Signale oder Markierungen angezeigt werden müssen, sofern sie nicht für das ganze Gebiet der Schweiz gelten

In Art. 32 SVG ist festgehalten, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen, namentlich den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, anzupassen ist. Weiter hält Art. 32 SVG fest, dass die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit nur auf Grund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden darf.

Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten sind in Art. 4a der Verkehrsregelnverordnung VRV festgelegt. Sie betragen:

- a. 50 km/h in Ortschaften;
- b. 80 km/h ausserhalb von Ortschaften, ausgenommen auf Autobahnen;
- c. 100 km/h auf Autostrassen;
- d. 120 km/h auf Autobahnen.

Gemäss Art. 22 der Signalisationsverordnung SSV nennen die Signale „Höchstgeschwindigkeit“ und „Höchstgeschwindigkeit 50 generell“ die Geschwindigkeit in Stundenkilometern (km/h), welche die Fahrzeuge nicht überschreiten dürfen. Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit wird mit dem Signal „Ende der Höchstgeschwindigkeit“ oder „Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell“ aufgehoben.

Der Beginn der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wird dort angezeigt, wo die dichte Überbauung auf einer der beiden Strassenseiten beginnt. Das Ende der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h steht dort, wo keine der beiden Strassenseiten mehr dicht bebaut ist.

Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gelten auf den Strassen im Kanton Luzern folgende Regeln betreffend Höchstgeschwindigkeiten:

- Es sollen primär die allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeiten von 50 generell im Innerortsbereich und 80 km/h im Ausserortsbereich, angewandt werden.
- Auf Autobahnen und Autostrassen kommen ebenfalls die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten von 100 km/h resp. 120 km/h zur Anwendung.

- Abweichende Höchstgeschwindigkeiten werden nur gestützt auf das gesetzlich vorgesehene Gutachten verfügt und publiziert.
- Abweichende Höchstgeschwindigkeiten sollen zurückhaltend eingesetzt werden.
- Im siedlungsorientierten Innerortsbereich können auf den übrigen Strassen (Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen), gestützt auf ein Kurzgutachten, abweichende Innerortsgeschwindigkeiten bewilligt werden. Dabei kommen in der Regel nur die Zonengeschwindigkeiten Tempo-30 und die Begegnungszone (Höchstgeschwindigkeit 20 km/h) zur Anwendung.
- Bei der Beurteilung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten sind unnötige Einschränkungen zu vermeiden und das öffentliche Interesse geht den privaten Interessen vor.
- Im Rahmen von baulichen Massnahmen (Neubauten, Sanierungen) sind die bestehenden Geschwindigkeitsregime auf ihre Grundlagenkonformität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- Eine Anpassung des Geschwindigkeitsregimes kann auch im Rahmen einer Beurteilung für eine abweichende Höchstgeschwindigkeit erfolgen.

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit angewandt. Auf eine generelle Überprüfung der bestehenden Höchstgeschwindigkeiten wird bewusst verzichtet.

Das Team Verkehrsmassnahmen beurteilt die diversen Gesuche für die Änderungen von Höchstgeschwindigkeiten und stellt dem Dienststellenleiter einen entsprechenden Antrag. Der Dienststellenleiter entscheidet abschliessend über den Antrag des Team Verkehrsmassnahmen.

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Signalisationskompetenz, unter Einhaltung der Meldepflicht an die Dienststelle vif (§23 Strassenverkehrsverordnung).